



ÜBERSICHT: SANKTIONSUMGEHUNGEN AUSRÄUMEN

Aktuelle Strafverfolgung: Die Behörden schlagen zu

Die Botschaft aus der Rechtspraxis ist unmissverständlich. Das Landgericht Marburg verurteilte im Juli 2025 einen Mann zu 5 Jahren Haft, weil er in 71 Fällen Luxusfahrzeuge unerlaubt nach Russland ausgeführt hatte. Der Warenwert der eingezogenen Fahrzeuge belief sich auf rund 5 Mio. €. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Ebenfalls im Juli 2025 durchsuchten die Staatsanwaltschaft München I und das Zollfahndungsamt die Räumlichkeiten eines Werkzeugmaschinenherstellers bei München. Der Verdacht: Das Unternehmen soll über 20 Maschinen im Wert von 5,5 Mio. € unter Umgehung der Russland-Sanktionen exportiert haben – teils mit gefälschten Papieren, über Drittländer wie Usbekistan, Türkei und China. 3 Beschäftigte sind beschuldigt; die Durchsuchungen fanden unter Beteiligung von EUROJUST statt.

Das OLG Stuttgart hatte bereits im Juli 2024 einen Angeklagten zu 6 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (Az. 7 St 3 BJs 119), weil er über 120.000 Elektronikbauteile an russische Unternehmen geliefert hatte, die in die Produktion der Drohne „Orlan 10“ einfließen. Zur Verschleierung nutzte er Scheinempfänger in Hongkong, Kirgistan, Kasachstan und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Diese Fälle stehen nicht für sich. Das Zollfahndungsamt Frankfurt am Main stellte im Mai 2025 im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen 21 Luxusfahrzeuge und Motorräder im Wert von mindestens 1,3 Mio. € sicher. Das Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg vollstreckte im März 2025 einen Haftbefehl gegen eine weißrussische Staatsangehörige, die gemeinsam mit Mittätern mutmaßlich 192 Fahrzeuge im Gesamtwert von rund 21,4 Mio. € exportiert hatte. Und das Zollfahndungsamt Hamburg durchsuchte die Räumlichkeiten eines Berliner Lebensmittelhändlers wegen des Verdachts auf unerlaubte Einfuhr von Kaviarersatz aus Russland.

Achtung: Verstöße gegen Embargobestimmungen sind nach §§ 17 und 18 AWG strafbewehrt. Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren, Geldstrafen und die Einziehung von Vermögenswerten in Höhe des Warenwerts sind möglich. Allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stellt für betroffene Unternehmen und ihre Verantwortlichen eine erhebliche Belastung dar.

Was das Recht von Ihnen verlangt: Die zentralen Pflichten

Das BAFA-Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung (Stand: Mai 2025) bündelt die aktuellen Anforderungen aus der Russland-Embargoverordnung VO (EU) Nr. 833/2014. 3 Regelungen sind dabei besonders praxisrelevant.

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet Sie als Ausführer, bei der Lieferung bestimmter Güter in Drittstaaten – insbesondere der Anhänge XI, XX, XXXV und XL – vertraglich eine No-Russia-Clause zu vereinbaren. Diese Klausel untersagt dem Vertragspartner die Wiederausfuhr nach Russland und muss angemessene Abhilfemaßnahmen bei Verstoß vorsehen.

Allgemeine Vertragsklauseln oder wirksam einbezogene AGB genügen den Anforderungen. Wird Ihnen ein Verstoß des Vertragspartners bekannt, sind Sie zur Meldung an das BAFA verpflichtet. Ausgenommen sind öffentliche Aufträge mit Behörden in Drittstaaten – auch diese Ausnahme ist jedoch dem BAFA über ELAN-K2 innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss anzuzeigen.

Art. 12gb VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet Ausführer von Gütern der Anhänge XL und XLVIII, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungslieferungen zu ergreifen. Konkret bedeutet das: eine dokumentierte und fortlaufend aktualisierte Risikobewertung sowie darauf aufbauende Strategien, Kontrollen und Verfahren zum Risikomanagement. Diese Pflichten gelten auch für Tochtergesellschaften in Drittstaaten, soweit das europäische Unternehmen tatsächlich Kontrolle ausüben kann.

Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014 verpflichtet EU-Muttergesellschaften, nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihre Töchter in Drittstaaten die Sanktionen nicht untergraben. Welche Maßnahmen konkret erforderlich sind, hängt von Unternehmensgröße, Branche und dem Grad der tatsächlichen Kontrolle ab.

Red Flags: Diese Warnsignale müssen Sie ernst nehmen

Russische Beschaffungsnetzwerke arbeiten mit Verschleierung und Umleitung. Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Sie müssen nicht selbst sanktionsverletzend handeln, um in den Fokus der Behörden zu geraten. Entscheidend ist, ob Sie die Warnsignale erkannt und entsprechend gehandelt haben.

Kundenbezogen müssen Sie aufmerksam werden, wenn ein Neukunde keine plausible Internetpräsenz aufweist, sich weigert, Angaben zur Endverwendung zu machen, oder überraschend hohe Mengen sanktionsrelevanter Güter bestellt. Produktbezogen ist Vorsicht geboten, wenn Ihre Güter auf der Common High Priority List (Anhang XL der VO (EU) Nr. 833/2014) stehen, der Kunde untypischerweise nach nicht-zivilen Produkteigenschaften fragt oder die Güter und Mengen für den angegebenen Verwendungszweck schlicht nicht plausibel sind. Geografisch und transaktionsbezogen sollten Sie reagieren, wenn Versandrouten ohne nachvollziehbaren Grund geändert werden, Zahlungen aus sanktionierten Ländern erfolgen oder ungewöhnlich komplexe Unternehmensstrukturen – etwa Briefkastenfirmen oder Neugründungen nach Februar 2022 – eingesetzt werden.

Einzelne Red Flags begründen keine automatische Genehmigungspflicht. Sie lösen jedoch eine vertiefte Prüfungspflicht aus. Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungen nachvollziehbar – auch dann, wenn das Ergebnis Ihrer Prüfung ist, dass kein BAFA-Antrag erforderlich ist.

Mein Tipp: Überprüfen Sie Ihre bestehenden Vertragsvorlagen und AGB daraufhin, ob eine wirksame No-Russia-Clause enthalten ist. Legen Sie intern schriftlich fest, wer bei Red Flags zuständig ist und wer risikobehaftete Transaktionen stoppen darf. Schulen Sie Ihr Personal regelmäßig und fortlaufend – denn Russlands Beschaffungsnetzwerke passen ihre Methoden kontinuierlich an. Vor allem auch im Hinblick auf das aktuelle 20. Sanktionspaket sind viele Güter hinzugekommen. Prüfen Sie Ihre Güter auf Listung und informieren Sie Ihre Geschäftskontakte über mögliche Ausfuhrverbote.

Melden ist Pflicht: Die Jedermannspflicht

Die Sanktionsverordnungen kennen keine passive Zuschauerrolle. Nach Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014 sind Sie verpflichtet, Informationen über potenzielle Sanktionsverstöße oder Beschaffungsversuche offenzulegen. Zuständig ist das BAFA unter: Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de. Die Unterlassung einer gebotenen Meldung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.